



STOLLBERGER *Stadtanzeiger*



Amts- und Informationsblatt der Stadt Stollberg
mit den Ortsteilen Beutha/Raum, Gablenz, Hoheneck, Mitteldorf und Oberdorf
sowie der Gemeinde Niederdorf

32. Jahrgang | 378. Ausgabe

Samstag, 23. Januar 2021

Ausgabe 01/2021



Winterliches Beutha

Foto: Eric Fresia



STADT STOLLBERG
TECHNOLOGIE trifft
LEBENSQUALITÄT

Weitere Informationen unter:
www.stollberg-erzgebirge.de
www.niederdorf-erzgebirge.de

Lieber Stollbergerinnen und liebe Stollberger,

die derzeitige Stimmung ist nicht unbedingt von Freude und Sorglosigkeit getragen. Im Gegenteil bestimmen Verunsicherung und Zweifel an den Aussichten das Bild.

Gerade in solchen Zeiten ist es allerdings noch wichtiger als sonst, sich auf das Wesentliche zu besinnen, danach zu suchen, was uns in die Zukunft trägt.

Auch Blicke in die Vergangenheit können helfen, unsere Sorgen ins Verhältnis zu setzen. Wer in unserer Jakobikirche die geschnitzte Figurengruppe des Bürgermeisters Johann Ernst Höckner und seiner Frau Magdalena betrachtet, der wird an eine der schwärzesten Zeiten unserer Bürgerschaft erinnert: den dreißigjährigen Krieg, die schweren Schäden, die Stadt und Schloss davon trugen. Wir sollten uns die Fähigkeit bewahren, auch „nach unten schauen“ zu können.

Kürzlich berichtete die Presse über eine Bewertung der Industrie- und Handelskammer Chemnitz zu den Mittelzentren, also den größeren Städten, in ihrem Zuständigkeitsbereich. Dort wird unsere Stadt unter die drei Besten gezählt, neben Annaberg-Buchholz und Oelsnitz im Vogtland.

Es ist schön, wenn wir positive Erwähnung finden. Da wir in den vergangenen Jahren oft positive Zuschreibungen für unsere Gewerbeunternehmen, die KiTa- und Schulstandorte sowie unsere Freizeitangebote erhalten haben, könnte es mehr als Zufall sein, dass wir immer wieder auf den ersten Plätzen benannt werden.

Derzeit siedeln wir ein neues Unternehmen im Gewerbegebiet an. Es handelt sich um die Neugründung zweier junger Leute aus unserer Region – Mittelstand aus unserer Mitte heraus. Die beiden jungen Männer beschäftigen sich mit Robotern, vollautomatischer Fertigung für namhafte internationale Industrieunternehmen. Es ist schön, wenn unsere nachwachsende Generation sich selbst Perspektiven schafft und damit auch die Zukunft für uns alle gestaltet: als Arbeitgeber, als Steuerzahler, als Bewahrer und Mehrer des Wohlstandes. Ich glaube, was wir dringend brauchen, ist Wertschätzung für diejenigen, die bereit sind, Risiken einzuge-

hen, voran zu gehen, Probleme zu lösen, sich den Herausforderungen zu stellen.

Denn diese Menschen tragen auf ihren eigenen Schultern die Grundlagen unserer Gemeinschaft, sie stehen denjenigen vor, die tagtäglich mit Fleiß sowie Umsicht unsere Region nach der Ära des Sozialismus aus den Tiefen der damaligen Misswirtschaft zur heutigen Blüte getragen haben und weitertragen wollen.

Wir können uns Vieles leisten, unsere Bürgerschaft verfügt jährlich über mehrere Millionen Euro, die wir im städtischen Haushalt für zusätzliche Ausgaben vorsehen – Investitionen in die Zukunft unserer Bürger, Geld für Benachteiligte unter unseren Mitbürgern, freiwillige Ausgaben, Kultur und Sport.

Diese Wechselseitigkeit: eine gut arbeitende Wirtschaft auf der einen Seite und städtische Einnahmen auf der anderen Seite als Grundlage für das Gedeihen unserer Bürgerschaft sehe ich mit sehr guter Aussicht für unsere Stadt.

Es gab sie und es wird sie immer wieder geben – die Talfahrten, die schlechteren Phasen. Allerdings kommen danach erfahrungsgemäß auch immer wieder die Bergfahrten, das Aufsteigen, die Blüte. Wir sind bestens aufgestellt: Autobahnanbindung, Bahnverbindung, ausgelastete bzw. in Ausbau befindliche Gewerbegebiete – mit guter Mischung der Unternehmenssparten. Selbst wenn sich kurzfristig die Aussichten eintrüben sollten, in unserer Stadt wird dennoch gearbeitet und gelebt werden.

Wichtig sind die Bilder, die wir selbst in unseren Köpfen zeichnen: beklagen wir uns über weniger gute Aspekte oder schauen wir auf die besseren Bereiche? Gestalten wir unsere Stadt wie in den letzten dreißig Jahren – gemeinsam und im Miteinander! Nutzen wir die Chancen, die sich uns trotz Widrigkeiten so reichhaltig bieten!

Glück Auf!



Marcel Schmidt
Bürgermeister



Fotos: Eric Fresla

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

■ Postanschrift:

Stadtverwaltung Stollberg
Postfach 12 32 · 09362 Stollberg

■ Hausanschrift:

Stadtverwaltung Stollberg
Hauptmarkt 1 · 09366 Stollberg
Telefon: 037296 94-0
Fax: 037296 2437
E-Mail: info@stollberg-erzgebirge.de
Internet: www.stollberg-erzgebirge.de

■ Sprechzeiten

■ Bürgerservice Stollberg

Montag geschlossen
Dienstag 08:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch 08:30 bis 15:00 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 18:00 Uhr
Freitag 08:30 bis 13:00 Uhr
1. und 3. Samstag im Monat
08:30 bis 11:00 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten.

Telefon: 037296 94-0
Fax: 037296 94-163
E-Mail: buergerservice@stollberg-erzgebirge.de

■ Stadtkasse:

Montag geschlossen
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr,
13:00 bis 15:30 Uhr
Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr,
13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag 09:00 bis 11:30 Uhr

■ Fachämter

Montag geschlossen
Dienstag 08:30 bis 12:00 Uhr,
13:00 bis 15:30 Uhr
Mittwoch 08:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 12:00 Uhr,
13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

Das Standesamt hat zusätzlich montags von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr für Sterbefälle geöffnet.

■ Stadtbibliothek

Montag 10:00 bis 12:00 Uhr,
14:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag 12:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 12:00 bis 18:00 Uhr
Freitag 10:00 bis 12:00 Uhr
Samstag 09:00 bis 12:00 Uhr

Telefon: 037296 2237
Fax: 037296 2147
E-Mail: bibliothek@stollberg-erzgebirge.de

■ Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtratssitzung am 14. Dezember 2020 im öffentlichen Teil gefasst

20/121/081

Beschluss zur Umsetzung des Konzeptes für die Verkehrsführung innerhalb der Stollberger Innenstadt

20/113/082

Beschluss zum Verkauf der Objekte Hohensteiner Straße 44 und 46

20/103/083

Satzungsbeschluss für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Großen Kreisstadt Stollberg mit den Ortsteilen Hoheneck, Mitteldorf, Gablenz, Oberdorf, Beutha und Raum einschließlich der Anlage zu § 1 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung der Großen Kreisstadt Stollberg (Straßenreinigungssatzung)

20/104/084

Satzungsbeschluss der Großen Kreisstadt Stollberg für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)

20/119/085

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das Vorhaben „Sanierung des Fachwerkhauses Hoheneck und Umnutzung zum Jugend- und Begegnungszentrum mit Kreativwerkstatt“ Baulos 001 – Entkernungsarbeiten

20/120/086

Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen im Zuge der Umbau- und Sanierungsarbeiten der ehem. JVA Hoheneck zu einer Kultur- und Bildungsstätte Baulos 023 – Trockenbauarbeiten

20/117/087

Beschluss von Ausgaben während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung

20/122/088

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe im Budget 12 „Gemeindeorgane, Innere Verwaltung, Wahlen“

20/114/089

Beschluss über die Vergabe der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 der Großen Kreisstadt Stollberg

■ Einladungen

Alle interessierten Bürger der Stadt Stollberg werden

- zum **Stadtrat** am 01.02.2021 um 18:30 Uhr
- zur **Sitzung Kultur-, Schul- und Sozialausschuss** am 15.02.2021 um 16:30 Uhr und
- zur **Sitzung Ausschuss für Technik, Liegenschaften und Gewerbegebiete** am 22.02.2021 um 15:30 Uhr eingeladen.

Alle Gremiensitzungen finden derzeit im Bürgergarten, Hohensteiner Straße 16, 09366 Stollberg statt.

Diese Veröffentlichung trägt informativen Charakter. Ort, Zeit und weitere Informationen entnehmen Sie bitte entsprechend § 4 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Stollberg durch Anschlag im Schaukasten vor dem Rathaus, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg.

■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stollberg, 23.01.2021


Schmidt, Oberbürgermeister



■ Satzung der Großen Kreisstadt Stollberg über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 öffentliche Straßenreinigung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenscheid
- § 6 Gebührenermäßigung
- § 7 Auskunftspflichten
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

Satzung der Großen Kreisstadt Stollberg über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert wurde und der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) und des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) 78) hat der Stadtrat der Stadt Stollberg in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die Stadt Stollberg betreibt die ihr nach § 51 Abs.1 bis 3 SächsStrG i.V.m. § 1 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung obliegende Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Die Stadt Stollberg kann festlegen, dass bestimmte öffentliche Straßen oder Straßenabschnitte an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen werden. Die ihr obliegenden Pflichten werden ganz

oder teilweise durch die Stadt Stollberg oder einen von ihr beauftragten Betrieb übernommen.

- (2) Die Stadt Stollberg erhebt für die öffentliche Straßenreinigung gemäß § 1 Abs. 2 und 3 Straßenreinigungssatzung in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung durchgeführte Straßenreinigung Gebühren nach dieser Satzung.
- (3) Der von der Stadt Stollberg zu tragende Kostenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen beträgt 28 von Hundert der Gesamtkosten der städtischen Straßenreinigung.
- (4) Von den Eigentümern, Besitzern und sonstig dinglich Berechtigten derjenigen Grundstücke, die durch öffentlich gereinigte Straßen erschlossen werden, werden für den Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (5) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentlich gereinigte Straßen erschlossen, findet § 6 Abs. 1 der Satzung Anwendung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zur Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Straßenreinigung verpflichtet ist. Dies sind die Eigentümer der Anlieger-, Hinterlieger- und Teilhinterliegergrundstücke, die durch die in der Anlage der Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen erschlossen werden. Erschlossen wird ein Grundstück durch eine Straße, wenn eine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Straße besteht und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrlich genutzt werden kann. Eine fußläufige Zugangsmöglichkeit reicht dabei für die Erschließung aus. Grundstückseigentümer im Sinne der Satzung ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, bei Wohnungseigentum die Gesamtheit der Wohnungseigentümer. Anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Gebührensschuldner in der angegebenen Reihenfolge
 - a) die Erbbauberechtigten,
 - b) die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei angeschlossenen Grundstücken, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Bescheid wird dem von der Gemeinschaft bestellten Verwalter bekannt gegeben.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührensschuldners bleibt der bisherige Gebührensschuldner gebührenpflichtig bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Straßenreinigung ist die auf volle Meter abgerundete Frontlänge des Grundstücks, sowie die Häufigkeit der Reinigung.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt
 - a) bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge des Grundstücks entlang der Straße,
 - b) bei einem Hinterlieger- bzw. Teilhinterliegergrundstück die gesamte Frontlänge der der Straße zugewandten Seite des direkt anliegenden und des im Hintergelände gelegenen Grundstücks bzw. Grundstückteils.

Als Frontlänge gilt die rechtwinklig vorprojizierte Seitenlänge auf die Straße, die das Grundstück erschließt. Von den Grundstücksseiten wird diejenige zur Gebührenbemessung herangezogen, die parallel bzw. im kleineren Winkel zur Straße verläuft.
- (3) Vorder-, Hinter- und Teilhinterliegergrundstücke sind in gleichem Maße zu veranlagern. Gebührenpflichtige Hinter- und Teilhinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen anliegen, durch sie aber erschlossen werden, d.h. dass sie tatsächlich und rechtlich eine Zugangsmöglichkeit zur zu reinigenden Straße besitzen und dadurch eine übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt pro Meter Straßenfrontlänge 0,99 EUR.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Jahresgebührensschuld entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Bei Anschluss des Grundstücks während des Kalenderjahres entsteht die Gebührensschuld zu Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats für den Anteil des Jahres.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Gebührenbescheid der Stadt Stollberg festgesetzt. Die Gebühren werden bei einem Gesamtjahresbetrag von über 60,00 EUR in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Bei einem Gesamtjahresbetrag zwischen 30,00 EUR und 60,00 EUR werden die Gebühren in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. des Jahres fällig. Gesamtjahresbeträge unter 30,00 EUR werden jährlich zum 15.08. fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühr für das Kalenderjahr 2021 wird abweichend zu den Festlegungen des Absatzes 2 in dritteljährlichen Teilbeträgen zum 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (4) Auf schriftlichen Antrag des Gebührensschuldners bei der Stadt Stollberg, kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von den Festlegungen des Absatzes 2 in einem Jahresbetrag zum 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden.
- (5) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der

Berechnung der Gebühr die einzelnen, auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührensschuld führenden ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.

- (2) Ist ein räumlich begrenzter zusammenhängender Reinigungsausfall von mehr als einem Zwölftel der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung insbesondere durch Straßenbaumaßnahmen zu verzeichnen, kann der davon betroffene Gebührensschuldner eine monatliche Minderung der Gebühr schriftlich bei der Stadt beantragen. Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Ablauf des Monats, für den der Minderungsgrund besteht, einzureichen.
- (3) Die Ermäßigung der Gebührensschuld gem. Abs. 2 wird durch Gebührenbescheid auf Antrag des Gebührensschuldners festgestellt. Falls Minderungsanspruch besteht, erfolgt die Minderung monatsweise. Der Minderungszeitraum endet mit dem Wegfall des Minderungsgrundes.
- (4) Eine Ermäßigung aufgrund der witterungsbedingten Einstellung der Straßenreinigung wird ausgeschlossen. Eine verstärkte Reinigung aufgrund witterungsbedingter Einflüsse wird nicht zusätzlich geltend gemacht.
- (5) Bei einer vorübergehenden Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der öffentlichen Straßenreinigung insbesondere durch Betriebsstörungen, Störungen durch den ruhenden oder fließenden Verkehr oder aus anderen, von der Stadt Stollberg nicht zu vertretenden Gründen, entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung oder Schadensersatz.

§ 7 Auskunftspflichten

- (1) Jeder Wechsel des Gebührensschuldners ist der Stadt vom vorherigen oder vom neuen Gebührensschuldner innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.
- (2) Änderungen der Anschrift des Gebührensschuldners und der Bankverbindung, sofern eine Einzugsermächtigung erteilt ist, sind der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Gebührensschuldner müssen auf Verlangen der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte schriftlich erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziff. 2 SächsKAG handelt, wer seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten nach § 5 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldregelungen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Stollberg, den 15.12.2020



Marcél Schmidt
Oberbürgermeister



■ Satzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Großen Kreisstadt Stollberg mit den Ortsteilen Mitteldorf, Gablenz, Oberdorf, Beutha, Raum und Hoheneck (Straßenreinigungssatzung)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Übertragung der Reinhaltungspflicht
- § 2 Gegenstand der Reinhaltungspflicht
- § 3 Verpflichtete
- § 4 Umfang der Reinhaltungspflicht

II. Allgemeine Straßenreinigung

- § 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung
- § 6 Reinigungsflächen
- § 7 Reinigungszeiten

III. Winterdienst

- § 8 Schneeberäumung
- § 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

IV. Schlussvorschriften

- § 10 Ausnahmen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

Satzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Großen Kreisstadt Stollberg mit den Ortsteilen Hoheneck, Mitteldorf, Gablenz, Oberdorf, Beutha und Raum (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert wurde, i. V. m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) wurde, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Teil I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinhaltungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen), soweit die Reinigung nicht nach § 2 (2) dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (2) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1–3 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlage auf die Eigentümer und die Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 1 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentliche-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straße im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) gelten.

§ 2 Gegenstand der Reinhaltungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen.
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen, an die zusammenhängend bebaute Grundstücke angrenzen: Waldschänke im OT Gablenz

- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) die Böschungen, Stützmauern und ähnliches.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO und Sonderwege für Fußgänger (Zeichen 239 StVO). Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, sofern die Abgrenzung des Gehweges nicht durch bauliche Maßnahmen erkennbar ist.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 (2) bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 7)
- (2) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

Teil II – Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen (einschließlich ihrer Bestandteile wie Geh- und Radwege, etc...) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.

Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub, Unkraut- und Grasbewuchs und Hundekot.

- (2) Übermäßiger Staubeentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrer ist sofort und auf eigene Kosten zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche der Fahrbahn erstreckt sich vom Grundstück aus – in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt – bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitte.
- (2) Die zu reinigende Fläche eines Gehweges bzw. Radweges erstreckt sich von der Grundstücksgrenze bis zum Fahrbandrand (Bordstein).
- (3) In verkehrsberuhigten Bereichen gilt als Gehweg die entsprechende Fläche am Rand auf einer Breite von 1,5 Meter.

§ 7 Reinigungszeiten

- (1) Die Straßen der Kategorie A gemäß Anlage dieser Satzung sind in der Zeit vom 01. März bis zum 30. November sieben Mal zu reinigen. Des Weiteren sind alle Straßen nach Anlage dieser Satzung einmal am Tag nach dem 01. Januar zu reinigen. Handelt es sich bei dem Tag nach dem 01. Januar um einen Sonntag oder eine Reinigung ist witterungsbedingt nicht möglich, dann ist hierfür der darauffolgende Tag beziehungsweise der Zeitpunkt, der eine Reinigung witterungsbedingt möglich macht, festgelegt.
- (2) Straßen der Kategorien B sind ganzjährig im 14 – Tage – Rhythmus zu reinigen, soweit nicht besondere Umstände ein sofortiges Reinigen notwendig machen.

Teil III – Winterdienst

§ 8 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5 bis 7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, sofern die Abgrenzung des Gehweges nicht durch bauliche Maßnahmen erkennbar ist (siehe § 2 Abs. 3).
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit gerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung, wobei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerungen des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkaufsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Oberirdische, der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von Schnee und Eis freigehalten werden.
- (10) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (11) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen für die Zeit von 9:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 und 3 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindestbreite von 1,50 m in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 Abs. 1 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 8 zu beseitigen. Hierfür dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen einschließlich ihrer Bestandteile nicht beschädigen.
- (7) § 8 Abs. 11 gilt entsprechend.

Teil IV – Schlussvorschriften

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen und Gehwege können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag durch den Oberbürgermeister erteilt werden, wenn – auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls – die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 13 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen und Gehwege nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freihält,
 3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 11 genannten Zeiten nicht unverzüglich von Schnee räumt,
 5. entgegen § 8 Abs. 6 und 7 keinen Zu-/ Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 6. entgegen § 8 Abs. 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von Schnee und Eis freihält,
 7. entgegen § 8 Abs. 10 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 8. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 11 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 9. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abgestumpft,
 10. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Stollberg.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.
Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 14.01.2003 außer Kraft.

Stollberg, den 15.12.2020



Marcel Schmidt, Oberbürgermeister



■ Anlage zu § 1 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung der Großen Kreisstadt Stollberg vom 01.02.2021

Erläuterung:

Kategorie	Beschreibung der Reinigungspflicht
A	Reinigungspflicht der Verpflichteten (Anlieger und Hinterlieger) für den Gehweg Reinigungspflicht der Großen Kreisstadt Stollberg für alle übrigen unter § 2 genannten Teile der Straßen
B	Reinigungspflicht der Verpflichteten (Anlieger und Hinterlieger) nach § 3 Straßenreinigungssatzung erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahn

Turnus der Reinigung für Anlieger und Hinterlieger:
gemäß § 7 Abs. 2 einmal innerhalb von 14 Tagen

■ Straßenreinigungsverzeichnis

Straßenname	Kategorie
■ Stollberg	
Ackermannstraße	A
Albert-Schweitzer-Straße	A
Albrecht-Dürer-Straße	A
Alfred-Kempe-Straße	A
Am Birkenwäldchen	A
Am Eichenbusch	A
Am Mühlgraben	A
Amselweg	A
An der Buche	A
An der Linde	A
An der Schillerstraße	A
An der Schule	A
Antonstraße	A
Auer Straße	A
Bachgasse	A
Bahnhof/Busbahnhof	A
Bahnhofstraße	A
Bergstraße	A
Bertolt-Brecht-Straße	A
Brückenstraße	A
Chemnitzer Straße	A
Detlev-Lang-Platz	A
Dr.-Külz-Straße	A
Dreieckweg	A
Erich-Weinert-Straße	A
Ernst-Thälmann-Straße	A
Fabrikstraße	A
Feldstraße	A
Finkenweg	A
Fliederhain	A
Forststraße	A
Freitreppe Hufelandgebiet (Hausnummer 16–18 bis Jahnsdorfer Straße)	B
Fußweg zwischen Herrenstraße und Am Mühlgraben (bei Hausnummer 25)	B
Gartenstadtweg	A
Gartenstraße	A
Gärtnerieweg	A
Gerichtsberg	A
Gießereistraße	A
Glückaufstraße	A
Goethestraße	A
Hartensteiner Straße	A
Hartensteiner Straße Zufahrt zu den Hausnummer 8–12, 12a, 12b, 12c	B
Hauptmarkt	A
Heinrich-Heine-Straße	A
Herrenstraße	A
Hohe Straße	A
Hohenecker Straße	A
Hohensteiner Straße	A
Hufelandstraße ohne Wohnwege	A
Jahnsdorfer Straße	A
Kirchberg	B
Kirchgäßchen	B
Kurze Straße	A
Lessingstraße	A
Lutherstraße	A
Marienstraße	A
Martingasse	B
Mittelgasse	B
Molkereistraße	A
Nördlinger Straße	A

Nordstraße	A	Weg zwischen Schillerstraße und Zu den Teichen entlang der Gartenanlage	A
Obere Mühlenstraße	A	Weg zwischen Uhlmannstraße und Parkweg	A
Otto-Lehmann-Straße	A	Weg zwischen Von-Kleist-Straße und Alfred-Kempe-Straße	A
Parkstraße	A	Weg zwischen Wiesenstraße und Bachgasse	B
Parkweg	A	Weststraße	A
Pestalozzistraße	A	Wiesenstraße	A
Pfarrstraße	A	Zeisigweg	A
Platz zwischen Schneeberger Straße, Grüner Winkel und Hartensteiner Straße	A	Zu den Teichen	A
Postplatz	A	Zufahrt Grüner Winkel	B
Querweg	A	Zufahrt zum Spielplatz am Walkteich von Schneeberger Straße	A
Rathausstraße	A	Zum Finkenweg	A
Ringstraße	A	Zwickauer Straße	A
Robert-Koch-Straße	A	Zwönitzer Straße	A
Roßmarkt	A	Zwönitzer Straße Zufahrt zu den Hausnummern 3, 3a, 3b, 3c	B
Rudolf-Breitscheid-Straße	A		
Rudolf-Virchow-Straße	A		
Schillerstraße	A	■ Stollberg OT Hoheneck	
Schlachthofstraße	A	Am Waschbrunnen Hausnummer 2 bis 11	A
Schloßberg	A	Am Waschbrunnen nicht geteilter Bereich	B
Schloßblick	B	Am Wischberg	A
Schloßquerstraße	A	An der Stalburg	A
Schneeberger Straße	A	Einfahrt Bushaltestelle zwischen Zwönitzer Straße und Schloßberg	A
Schützenplatz	A	Gartenstadtweg	A
Seminarstraße	A	Johannisstraße	A
Sonnenstraße	A	Karl-Claus-Straße	A
Steinweg	A	Lerchenweg	B
Straße des Friedens	A	Martingasse Hausnummer 1 und 3	B
Tunnelweg	A	Schloßberg	A
Uferweg von Schneeberger Straße bis Brücke	A	Thalheimer Straße	A
Uhlmannstraße	A	Zwönitzer Straße	A
Untere Mühlenstraße	A		
v.-Bach-Straße	A	■ Stollberg OT Gablenz	
Von-Kleist-Straße	A	August-Bebel-Straße B169	A
Wattsteig von Fabrikstraße bis zur 2. Brücke (Gemarkung Niederdorf)	A	Anliegerweg zw. August-Bebel-Straße 8a und 10	B
Weg an der A 72	A	Anliegerweg zw. B 169 und August-Bebel-Straße 51	B
Weg an der Alfred-Kempe-Straße zwischen Hausnummer 16 und 18	B	Anliegerweg zw. Brückengasse 10 und Ende Gartenanlage	A
Weg an der St.-Jakobi-Kirche	B	Anliegerweg zw. B 169 u. August-Bebel-Straße 28	B
Wege im Friedhof	B	Anliegerweg zw. B 169 u. August-Bebel-Straße 43	A
Wege im Gymnasiumpark	A	Anliegerweg zw. B 169 u. August-Bebel-Straße 38	B
Wege im Pionierpark	A	Anliegerweg zw. B 169 u. August-Bebel-Straße 84	B
Weg in die Gartenanlage ab Schillerstraße	B	Anliegerweg zw. B 169 u. August-Bebel-Straße 39	A
Weg in Richtung Fahrschulübungsplatz/ Fußballkäfig von Hohensteiner Straße	A	Brückengasse	A
Weg zum Krankenhaus	A	Paulusgasse Teilstück Hausnummer 30 und 32	A
Weg zur Grundschule ab Hohensteiner Straße bis Tor Schule	A	Schulgasse	A
Weg zur Grundschule ab Glückaufstraße bis Tor Schule	A	Siedlerstraße	A
Weg zwischen Am Mühlgraben und Herrenstraße	B	Waldschänke	B
Weg zwischen Antonstraße und Bachgasse	B	Zufahrt zw. B169 und August-Bebel-Straße 63 c	A
Weg zwischen Bachgasse und Ernst-Thälmann-Straße (Zoppabrücke)	A	Zufahrt zw. B 169 und August-Bebel-Str. 83 bis 87 und 89	A
Weg zwischen Bertolt-Brecht-Straße und Erich-Weinert-Straße	A	Zufahrtsweg zw. B 169 u. August-Bebel-Str. 71	B
Weg zwischen Fabrikstraße und Feldstraße	B		
Weg zwischen Finkenweg und Schloßblick	B	■ Stollberg OT Oberdorf	
Weg zwischen Herrenstraße und Zwickauer Straße entlang der Marienkirche	B	Am Bach	A
Weg zwischen Jahnsdorfer Straße und Wattsteig	B	Dorfstraße Teilstück Hausnummer 23 bis 29, 87 und 89	A
Weg zwischen Lessingstraße und Heinrich-Heine-Straße	B	Hartensteiner Straße	A
Weg zwischen Obere Mühlenstraße und Detlev-Lang-Platz	B	Neuwürschnitzer Straße bis Zufahrt Feuerwehr	A
Weg zwischen Obere Mühlenstraße und Rudolf-Breitscheid-Straße	B	Paulusgasse (bebauter Abschnitt)	B
Weg zwischen Obere Mühlenstraße und Schützenplatz	A	Weg zur Feuerwehr	B
Weg zwischen Parkweg und Hauptmarkt	A	Zum Kühlen Grund	A
Weg zwischen Schillerplatz und Tunnelweg	A		
		■ Stollberg OT Mitteldorf	
		Am Anger	A
		An der alten Schäferei	A
		Aurichgasse	B
		Bauernweg (Teilstück bis Gablenzweg)	A
		Friedensweg	B
		Gablenzweg bis Ende Bebauung	A

Hartensteiner Straße	A	Firstenweg	A
Lindengasse	A	Friedhofsweg	A
Mühlberg	A	Genossenschaftsweg bis Firstenweg	A
Querweg von Hartensteiner bis ehem. Bahnbrücke	A	Hauptstraße	A
Schneeberger Straße	A	Hauptstraße Hausnummer 37, 39, 41 (Richterweg)	B
Schulberg	A	Raumer Straße	A
Siedlerweg	A	Schulstraße	A
Talweg bis Brücke	A	Zufahrt zum Kindergarten	A
Talweg nach Brücke	B	Zufahrtsweg Hauptstraße 29a	B
Thomas-Müntzer-Weg	A	Zufahrtsweg Hauptstraße 35a	B
Weg zwischen Thomas-Müntzer-Weg und Am Anger (bis Hausnummer 7b)	A	Zufahrtsweg Hauptstraße 44	A
Weg zwischen Thomas-Müntzer-Weg und Am Anger (ab Hausnummer 7b)	B		
Wiesenweg	A		
		■ Stollberg OT Raum	
■ Stollberg OT Beutha		Beuthaer Straße	A
Am Katzenstein	A	Gemeindeweg	A
Am Weideweg bis Ende Bebauung	A	Karl-Wander-Straße	A
Am Wirtsberg bis Bushaltestelle	A	Lößnitzer Straße	A
Bachsteig	A	Obere Hartensteiner Straße	A
Fabrikweg	A	Zufahrtsweg von Obere Hartensteiner Straße Hausnummer 23a	A
		Wiesenweg	A

Die Beschlüsse zu diesen Satzungen wurden im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 14. Dezember 2020 gefasst:

Beschlusnummer: 20/103/83

Satzungsbeschluss für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Großen Kreisstadt Stollberg mit den Ortsteilen Hoheneck, Mitteldorf, Gablenz, Oberdorf, Beutha und Raum einschließlich der Anlage zu § 1 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung der Großen Kreisstadt Stollberg (Straßenreinigungssatzung)

Beschlusnummer: 20/104/84

Satzungsbeschluss der Großen Kreisstadt Stollberg für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Mit Inkrafttreten der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsgebührensatzung soll eine bessere Straßenreinigung, verbunden mit einem optisch besseren Erscheinungsbild unserer Straßen, bei für die Bürger vertraglichen Gebühren erfolgen.

■ Öffentliche Bekanntmachung zum Teilnehmungsbericht der Großen Kreisstadt Stollberg für das Berichtsjahr 2019

Gemäß § 99 der Sächsischen Gemeindeordnung ist dem Gemeinde- bzw. Stadtrat jährlich ein Bericht über die Eigenbetriebe, die Zweckverbände und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Dem Stadtrat Stollberg wurde am 14.12.2020 in öffentlicher Sitzung der Teilnehmungsbericht für das Berichtsjahr 2019 vorgelegt.

Gemäß § 99 (4) der Sächsischen Gemeindeordnung besteht ganz-

jährig die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Teilnehmungsberichtes zu den allgemeinen Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Stollberg, Hauptmarkt 1 in 09366 Stollberg.

Stollberg, 15.12.2020



M. Schmidt
Oberbürgermeister



■ Hinweis der Redaktion

Die Ausgabe Nr. 2, Jahrgang 2021 des „STOLLBERGER ANZEIGERS“ erscheint am Samstag, dem 20. Februar 2021. Beiträge hierfür sind spätestens am Dienstag, dem 9. Februar 2021, in der Stadtverwaltung Stollberg unter der E-Mail-Adresse: stadtanzeiger@stollberg-erzgebirge.de einzureichen. Die Redaktion behält sich vor, Text und Bildmaterial nach verfügbarem Platz zu veröffentlichen. Redaktionsschluss für Anzeigenkunden ist der 9. Februar 2021. Anzeigenkunden wenden sich bitte an RIEDEL GmbH & Co. KG, Telefon: 037208 876-100, E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de

■ Der Stollberger Friedensrichter

Die Sprechstunde des Stollberger Friedensrichters, Christoph Jenatschke, findet nach Terminabsprache in der Stadtbibliothek, Schillerplatz 2 statt.

Voranmeldungen bitte unter folgender Telefonnummer: 037296 939283. Eine Vereinbarung ist auch über die E-Mail-Adresse: chr.jenatschke@gmx.de möglich.

■ Baustellenrapport

- **Areal Stalburc / Hoheneck – Sanierung Westflügel (TPZ) und Fachwerkhaus**
Die Arbeiten haben im IV. Quartal 2018 begonnen dauern insgesamt bis Ende 2022.
- **Ausbau Tunnelweg zwischen Viadukt (City-Bahn) und Glückaufstraße sowie Zufahrt zum Fahrschulübungsplatz**
Die Restarbeiten erfolgen bis zum 31.03.2021.
- **Neubau Kindergarten Seminarstraße**
Die Arbeiten erfolgen im Zeitraum vom 07.09.2020 bis voraussichtlich 30.04.2022.

■ Gewerbebeanmeldungen

- **Folgende neu angemeldete Gewerbe, für welche die Betriebsinhaber mit der Veröffentlichung im Stadtanzeiger einverstanden sind, werden hiermit bekannt gegeben:**

Betriebsinhaber/in	Anschrift des Gewerbes	Tätigkeit
Dörner, Dominik	09366 Stollberg/Erzgeb. Hohensteiner Straße 58	Star-Tankstelle Tankstelle mit Shop-Verkauf, Paketshop, Lottoannahmestelle, Autowaschbetrieb, Kfz-Dienstleistungen, Imbiss (kein Verzehrer von alkoholischen Getränken an Ort und Stelle)
Malik, Uwe	09366 Stollberg/Erzgeb. Wiesenstraße 5	Versicherungsvermittlung
Halbich, Katrin	09366 Stollberg/Erzgeb. Gartenstraße 3	Taxiunternehmen, Ausflugsfahrten, Büroarbeiten, Schreibdienste, Abrechnungen für andere Unternehmen

■ Stadtverwaltung Stollberg – Fundbüro (Rufnummer: 037296/940) Stand: 08.01.2021

Nr. Fund	Fundort	Gegenstand
49/20	Stollberg, Zwönitzer Straße, Höhe Polizeirevier	Brille
50/20	Stollberg, Gablenz, August-Bebel-Straße 28	Kinderuhr
52/20	Stollberg, Von-Kleist-Straße 16	Fahrrad
53/20	Stollberg, Höhe Alfred-Kempe-Straße 5	Fahrrad
01/21	Stollberg, Oberer Mühlengraben, Höhe Altstadtschule	Kinderwagen
02/21	Stollberg, Bürgerpark	Fahrrad

folgende Schlüssel wurden abgegeben:

S 27/20	Stollberg, Albrecht-Dürer-Straße 1	5 Schlüssel am Schlüsselring
S 28/20	Unbekannt	2 Schlüssel an Schlüsseltasche
S 29/20	Stollberg, Nähe Talsperre	1 Schlüssel
S 01/21	Stollberg, Postplatz	Autoschlüssel mit Plüschtier
S 02/21	Stollberg, Robert-Koch-Straße, Garagenanlage	6 Schlüssel an Schlüsseltasche

Wer diese Gegenstände vermisst, kann gern in der Stadtverwaltung Stollberg im Bürgerservice (Telefon 037296/940) nachfragen.

- **Zur Information:** In der Verwaltungskostensatzung der Stadt Stollberg vom 29.05.2017, in Kraft getreten am 18.06.2017, unter Fundgebühren Punkt 1.2., sind die Gebühren über Aufbewahrung und Aushändigung von Fundgegenständen geregelt – ebenso im BGB-Sachenrecht – §§ 970 bis 975.

■ Neues Titelseiten-Layout des Stadtanzeigers

Wir haben den Jahreswechsel als Anlass genommen, um das etwas „angestaubte“ Layout des Stadtanzeigers zeitgemäßer zu gestalten und mit aktualisierten Informationen zu versehen. Selbstverständlich bleiben dabei die Angaben über Jahrgang, Ausgabe und Erscheinungstermin weiterhin erhalten. Um die Farben des Stadtwappens von Stollberg und des Gemeindewappens von Niederdorf farblich abzustimmen, haben wir uns für eine goldfarbene Abwandlung beider Wappen entschieden. Kombiniert wird dieser Gold-Ton mit einem Hintergrund in bordeaux-rot.

Wir hoffen, dass wir mit der Neugestaltung Ihren Geschmack getroffen haben und wünschen Ihnen weiterhin viel Freude beim Lesen Ihres Stollberger Amts- und Informationsblattes.

Impressum für den amtlichen Teil

Herausgeber:

Große Kreisstadt Stollberg, Oberbürgermeister Marcel Schmidt, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg, Telefon: 037296 94-0, Fax: 037296-2437, E-Mail: info@stollberg-erzgebirge.de, www.stollberg-erzgebirge.de; Verantwortlich für den amtlichen Teil der Stadt Stollberg ist der Oberbürgermeister der Stadt. Verantwortlich für den amtlichen Teil der Gemeinde Niederdorf ist der Bürgermeister der Gemeinde. **Verantwortlich für den redaktionellen Teil:** Verfasser der Artikel (gekennzeichnet)

Mit dem Einreichen eines Artikels/Bildes erklärt der Einreicher, dass keine Rechte Dritter bestehen bzw. durch die Veröffentlichung Rechte Dritter nicht verletzt werden bzw. das Einverständnis der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung (im Tageblatt sowie online) erteilt wurde.

Verteilung: Die Stadt Stollberg mit allen Ortsteilen einschließlich der Gemeinde Niederdorf verfügt laut Quelle Deutsche Post über 7.662 (6.236 bewerbbar) Haushalte. Für die Verteilung der bewerbaren Haushalte in den Ortsteilen sowie Niederdorf benötigt das beauftragte Verteilunternehmen „FREIE PRESSE/BLICK“ 2.400 Exemplare. Im Stadtgebiet Stollberg liegt der „Stollberger Anzeiger“ zur kostenfreien Mitnahme an den bekannten Auslagestellen bzw. im Rathaus aus. Es wird für jeden Haushalt ein Amtsblatt zur Verfügung gestellt. Sollten Sie als Einwohner eines der Ortsteile oder von Niederdorf den „Stollberger Anzeiger“ nicht erhalten haben, so können Sie dies gern dem Verlag melden. Nachdruck, auch auszugsweise, bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung Stollberg.

Landratsamt Erzgebirgskreis
Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit
Referat Bauaufsicht, Flurneuordnung und Vermessung

Aktenzeichen: 780.41/21-33.A-8461.27 / 210101
 Ort: Annaberg-Buchholz
 Datum: 04.01.2021

FLURBEREINIGUNG GABLENZ
Verfahrensnummer 210101
Städte Stollberg und Löbnitz, Erzgebirgskreis

■ 7. Änderung des Flurbereinigungsgebietes

BESCHLUSS

I. Entscheidender Teil

Das am 26.05.2003 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Gablenz, geringfügig geändert nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) mit Beschlüssen vom 03.08.2005, 11.01.2008, 08.10.2009, 12.05.2016 und 17.03.2017 sowie erheblich geändert nach § 8 Abs. 2 FlurbG mit Beschluss vom 19.03.2008, wird geringfügig gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG geändert.

Das Flurbereinigungsgebiet wird um die folgenden Flurstücke erweitert:

Gemarkung: Affalter (Stadt Löbnitz):
Flurstücke Nr.: 492/3, 493, 494, 495, 496, 497, 498/1, 498/2, 502, 503, 504, 506, 508, 509, 510, 511, 512, 709, 710, 711, 712, 713, 714 und 715 sowie

Gemarkung: Mitteldorf (Stadt Stollberg):
Flurstücke Nr.: 486c, 508/6 und 589/3.

In den drei beiliegenden Auszügen aus der Gebietsübersichtskarte ist das jeweilige Erweiterungsgebiet durch gelbe Umrandung der betreffenden, zum Verfahren beizuziehenden Flurstücke ersichtlich. Das bisherige Verfahrensgebiet ist blau hinterlegt. Die Karten sind nicht Bestandteil des Flurbereinigungsbeschlusses.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diesen Beschluss wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes

1. Öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses
 Der entscheidende Teil dieses Beschlusses mit der Anordnung des Sofortvollzuges und den Hinweisen zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes wird von den Städten Stollberg und Löbnitz (Flurbereinigungsgemeinden) öffentlich bekanntgemacht (§§ 6 Abs. 2 und 110 FlurbG).

Jeweils eine Ausfertigung des Flurbereinigungsbeschlusses mit seiner Begründung und den Hinweisen zum Flurbereinigungsbeschluss sowie die 3 beiliegenden Auszügen aus der Gebietsübersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Verwaltungen der genannten Städte während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3 und 115 Abs. 1 FlurbG).

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Landratsamt Erzgebirgskreis anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Erzgebirgskreis die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG). Inhaber von oben genannten Rechten müssen die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

IV. Begründung

...

V. Begründung der sofortigen Vollziehung

...

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de zu senden. Die Schriftform kann auch durch die absenderbestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse postfach@kreis-erz.de-mail.de ersetzt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.erzgebirgskreis.de im Punkt „Kontakt“ zu finden. Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht Bautzen, Postfach 44 43, 02634 Bautzen oder Ortenburg 9, 02625 Bautzen beantragt werden.

Im Auftrag
 Leistner, Referatsleiter DS

■ Liebe Wochenmarktbesucher*innen

Schneeflocken tanzen vor meinem Büfenster, die Straßen sind weiß, die Kinder toben im Schnee...

Etwas Gutes hat diese Zeit: der weiße Schnee deckt die graue Welt zu und lässt sie strahlen.

Gehen wir gemeinsam guter Dinge in ein neues „Wochenmarkt-Jahr“ und wünschen uns, dass wir bald wieder Wochenmärkte mit einem breiten Warenspektrum durchführen können.

In den Wintermonaten werden einige Händler witterungs- und temperaturbedingt nicht anwesend sein.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Wochenmärkte im Februar
 03.02. / 10.02. / 17.02. / 24.02.2021



Für Fragen und Anregungen stehen wir gern unter 037296 792-15 zur Verfügung.

Bärbel Raatz, Marktmeisterin

Dienstleistungsgesellschaft Stollberg mbH
 Gärtnereiweg 21, 09366 Stollberg
 Tel.: 037296 / 792-15, Fax: 037296 / 792-10
 Mobil: 0173 / 5834430
 E-Mail: b.raatz@dgs-stollberg.de
 Internet: www.dgs-stollberg.de



■ Bahnfahren mit der City-Bahn bleibt sicher

- **City-Bahn Chemnitz (CBC): 1,50-Meter-Abstand weitestgehend möglich**
- **Häufiges Türöffnen sorgt zudem für Stoßlüftung im Drei-Minuten-Takt**
- **Bleibt völlig unberücksichtigt: Viel mehr Tote und Verletzte im Straßenverkehr als im Bahnverkehr**

Corona und kein Ende: Sachsens Staatsregierung empfahl, die Auslastung der Züge zu reduzieren. Aus Sicherheitsgründen. Bei der City-Bahn Chemnitz gibt es keine Sicherheitsbedenken.

Carsten Michaelis, Aufsichtsratsvorsitzender der City-Bahn Chemnitz (CBC) und Beigeordneter des Landkreises Zwickau: „Die Fahrgäste können beruhigt einsteigen. Die durchschnittliche Auslastung beträgt wegen des Lockdowns ohnehin nur 17 Prozent. Wer zur Arbeit, zum Arzt oder ins Impfzentrum muss: Steigen Sie ein, wir haben Platz – bei den allermeisten Fahrten sogar auch für zusätzliche Fahrgäste. Und mit der Bahn fahren, ist auch heute sicherer als mit dem Auto – gerade bei diesem Winterwetter!“

Drei Gründe, weshalb Sie ohne Bedenken in die City-Bahn einsteigen können:

1) Wissenschaftler haben nachgewiesen, dass beim Tragen der MNB so gut wie keine Keime in den Luftkreislauf der Klimaanlage gelangen. Auch wurde anerkannt, dass häufiges Lüften beim Öffnen der Türen in der Regel für saubere Luft sorgt.

Quelle: Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt: Untersuchungen zur Ausbreitungswahrscheinlichkeit von Aerosolen im Fahrgastraum von Schienenfahrzeugen, 10. Dezember 2020. <https://www.dlr.de/content/de/downloads/2020/kurzfassung-abschlussbericht-luqas.pdf?blob=publicationFile&v=2>

2) Fakten zur Auslastung der City-Bahn-Linien für den Monat Dezember 2020:

- Vier von fünf Fahrten sind weniger als 25 % ausgelastet. Würde man die Stehplatzkapazität noch hinzunehmen: sogar weniger als 10 %.
- Nur 5 % der Fahrten zu mehr als 50 % ausgelastet (mit Stehplatzkapazität: 20%).
- Bei 85 Prozent der Fahrten ist es kein Problem, den Sicherheitsabstand von 1,50 m einzuhalten.
- Bei den restlichen 15 Prozent wird das Infektionsrisiko durch das ohnehin vorgeschriebene Tragen der MNB minimiert.
- Stoßlüftung: Auf rund 120 Kilometer Streckenlänge bedienen 12 Citylinks, 6 Variobahnen und 6 Regioshuttle rund 85 Haltestellen. Durchschnittlich knapp alle drei Minuten werden die Fahrzeuge durch das Öffnen der Türen stoßgelüftet. Ein Wert, der wohl in keiner Wohnung und in keinem Büro erreicht wird.

Berechnungsgrundlage:

- Sitzkapazität in Variobahnen: 73. Kapazität bei Einhaltung des Sicherheitsabstandes: 30 Sitzplätze.
- Sitzkapazität in Citylinks: 87. Kapazität bei Einhaltung des Sicherheitsabstandes: 25 Sitzplätze.
- Sitzkapazität in Regioshuttles: 71. Kapazität bei Einhaltung des Sicherheitsabstandes: 15 Sitzplätze.

3) Ein weiterer Sicherheitsaspekt kommt in der aktuellen Corona-Debatte überhaupt nicht vor, deshalb sei hier daran erinnert: Verkehrsunfälle. Im Jahr 2019 verzeichnete die City-Bahn Chemnitz keinerlei Unfälle. Im gleichen Zeitraum krachte es auf den Straßen im Bereich der Polizeidirektion Chemnitz 24.419 Mal. Dabei starben 40 Menschen. CBC-Geschäftsführer Friedbert Straube: „Wir haben 2020 mehr als 2 Millionen Fahrgäste mitgenommen, ohne dass es unfallbedingt ernsthaft Verletzte gegeben hat.“

Quelle: Verkehrsbericht 2019 der Polizeidirektion Chemnitz (2020er Zahlen noch nicht verfügbar).

https://www.polizei.sachsen.de/de/MI_2020_72282.htm

Straube: „Der Schutz unserer aller Gesundheit ist wichtig. Die City-Bahner arbeiten von ganz früh bis spät nachts – damit auch heute alle sicher unterwegs sein können.“

■ Neue Eisenbahn-Karte für Sachsen



- **Verkehrsverbände bieten Überblick für den gesamten Freistaat**
- **Mittlerweile 14 Bahnunternehmen auf Achse**
- **Enge Zusammenarbeit zwischen Verbänden**

Die fünf sächsischen Verkehrsverbände haben ihren gemeinsamen Schienennetzplan auf den neuesten Stand gebracht. „Eisenbahnen in Sachsen“ bietet einen Überblick über alle Bahnstrecken im Freistaat sowie Informationen zu Tarifen und Kontaktmöglichkeiten.

Die kompakte Karte ist ab sofort bei allen Verkehrsverbänden und den Servicestellen kostenfrei erhältlich und hängt an Bahnhöfen und in den Zügen aus.

Auf der Rückseite der Karte finden sich Informationen zu den Verkehrsverbänden und Hinweise zu günstigen Tickets. Auf der Karte zeigen die Verbände wofür sie stehen und was ihre Aufgabe ist: Busse und Bahnen in ihren Gebieten besser zu verknüpfen und mit einem Ticket alles fahren zu können.

Für Fahrten durch den gesamten Freistaat gibt es eine Auswahl an Fahrkarten, die kurz erläutert wird.

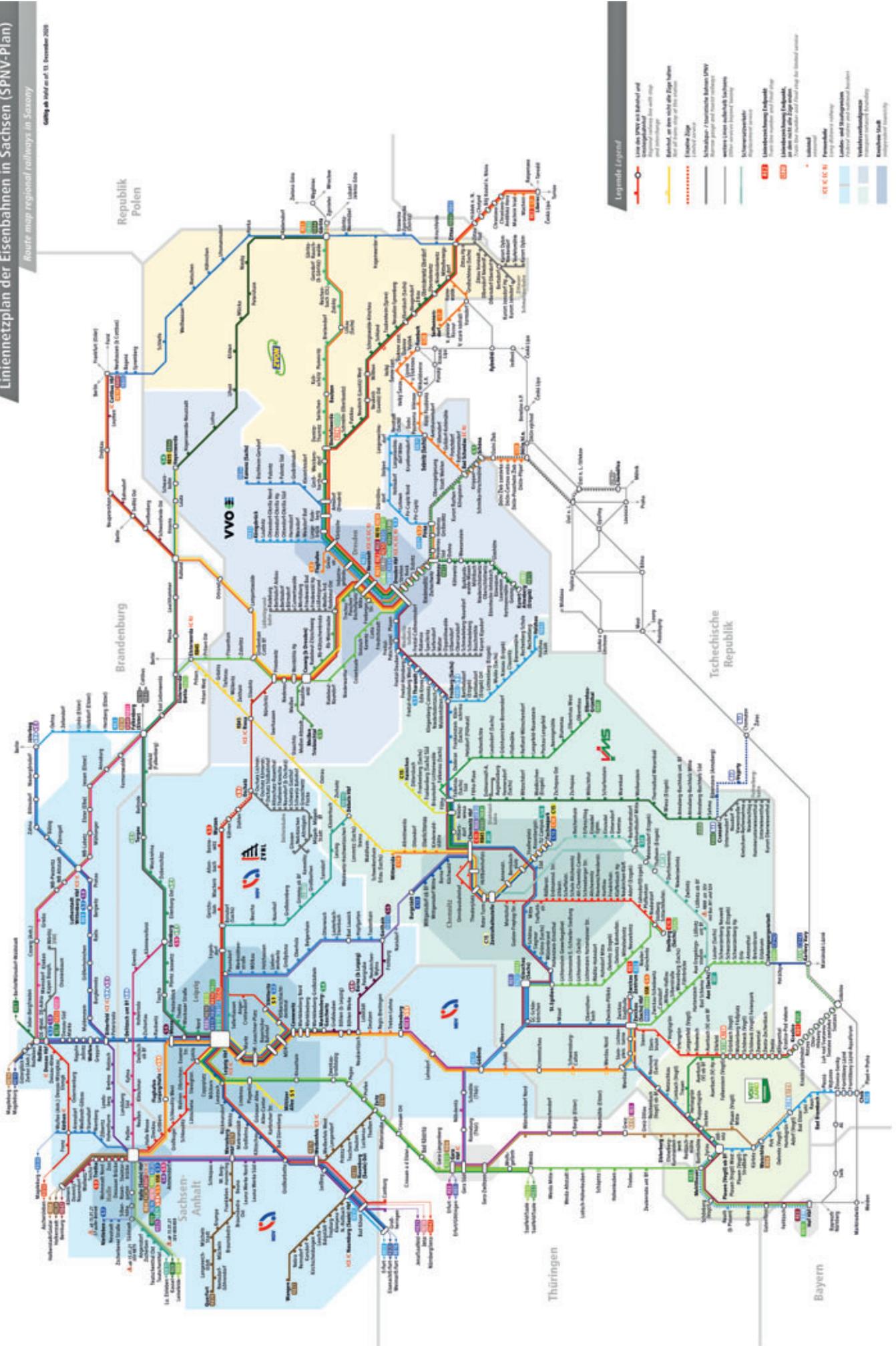
Für umfassende Informationen sind alle Kontaktdaten der Unternehmen und Verbände angegeben. So wird das Umsteigen auf Bus und Bahn in ganz Sachsen einfacher und übersichtlicher, denn auf den Gleisen ist es bunt geworden: Heute sind in Sachsen 14 Bahngesellschaften unterwegs. Von A wie Abellio über C wie City-Bahn Chemnitz bis V wie Vogtlandbahn.

VMS-Geschäftsführer Dr. Harald Neuhaus: „Die Eisenbahn-Karte unterstreicht die enge Zusammenarbeit der Verbände.“ Neben der Netzkarte kooperieren die Verbände beim landesweiten „AzubiTicket“, den „SchülerFreizeitTickets“ und „FerienTickets“ sowie bei der Vermarktung der „PlusBus“-Linien. Zudem entwickelt das, beim Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) angesiedelte, Kompetenzzentrum Sachsentarif in enger Zusammenarbeit aller Verbände und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) einen einheitlichen Dach-Tarif für ganz Sachsen.

Informationen zu Fahrplänen und Tarifen: www.vms.de

Karte siehe Seite 14

Linienetzplan der Eisenbahnen in Sachsen (SPNV-Plan)
 Route map regional railways in Saxony
 Gültig ab 1. April 2021 bis 31. Dezember 2021



Private Vorsorgemaßnahmen gegen Überschwemmungen und Hitze

UFZ-Projektteam bietet fachliche Unterstützung an

Im Juni 2020 haben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung (UFZ) aus Leipzig in Stollberg eine Haushaltsbefragung durchgeführt. Erfragt wurde, ob und wenn ja, welche klimatischen Veränderungen die Bürgerinnen und Bürger spüren und wie sie damit umgehen. Bis zum Frühjahr 2021 wird nun in regelmäßigen Abständen über die Ergebnisse der Befragung informiert und den Haushalten zugleich eine fachliche Unterstützung bei der Vorsorge gegen Überschwemmungen und Hitze angeboten. Im Jahr 2020 hat die Corona-Pandemie das alltägliche Leben bestimmt und dies ist auch zu Beginn des Jahres 2021 unverändert. Andere Themen rücken in den Hintergrund und sind dennoch weiterhin wichtig und aktuell – wie die Vorsorge gegen Überschwemmungen und Hitze. Bekannt ist, dass die vergangenen Jahre im Freistaat Sachsen ungewöhnlich trocken und heiß waren. Gleichzeitig traten Starkregenereignisse und Überschwemmungen auf, mit zum Teil erheblichen Schäden für Privathaushalte. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie sich Haushalte gegen die Folgen von Überschwemmungen und Hitze schützen können. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des UFZ und ihre Projektpartner wollen die Menschen in der Kommune Stollberg diesbezüglich fachlich unterstützen.

Bis zum Frühjahr 2021 wird in drei aufeinander aufbauenden Vorsorge-Mappen über verschiedene Aspekte rund um das Thema private Vorsorge informiert.

Ein wichtiger Ausgangspunkt für die drei Vorsorge-Mappen sind die Befragungsergebnisse. Co-Studienleiterin Dr. Daniela Siedschlag: „Insgesamt haben sich 141 Haushalte an der Befragung beteiligt, von denen mehr als 80 Prozent an den Ergebnissen interessiert sind.“

Die erste vierseitige Vorsorge-Mappe wird Anfang Februar 2021 in den Straßenzügen von Stollberg sowie den Ortsteilen Beutha und Gablenz verteilt, in denen befragt wurde. Die geltenden Abstandsregeln werden beim Einwurf der Broschüre in die Briefkästen eingehalten. Interessierte Haushalte außerhalb des Befragungsgebietes können die Vorsorge-Mappe in gedruckter oder digitaler Form kostenfrei anfordern.

Studienleiter Prof. Christian Kuhlicke: „Die erste Vorsorge-Mappe enthält neben ersten Ergebnissen der Haushaltsbefragung auch Informationen über das Kompetenzzentrum Hochwassereigenvorsorge (BDZ) und die Verbraucherzentrale Sachsen. Während das BDZ über Hochwassergefahren und eine angemessene Vorsorge berät, unterstützt die Verbraucherzentrale gern alle Haushalte bei ihren Fragen zum Versicherungsschutz gegenüber Elementarschäden.“



Vorsorge-Mappe 1/3

Wetterextreme – Eigenvorsorge kann Schäden mindern

Hochwasser, Starkregen und Hitze werden häufiger

In letzter Zeit hat vor allem die Corona-Pandemie unser alltägliches Leben bestimmt und andere Probleme in den Hintergrund gerückt. Trotzdem sind Themen wie die Vorsorge gegen Überschwemmungen und Hitze weiterhin aktuell und wichtig.

Die vergangenen Jahre waren auch in Sachsen ungewöhnlich trocken und heiß. Gleichzeitig kam es immer wieder zu sintflutartigen Regenfällen wie 2014 in Meißen, 2017 in der Oberlausitz oder 2019 im Vogtland. Die Ereignisse verursachten zum Teil erhebliche Schäden für Privathaushalte und Kommunen. Auch treten regelmäßig Hochwasser an Flüssen und Bächen auf. Studien zeigen, dass solche Ereignisse in Zukunft sowohl häufiger als auch intensiver eintreten werden.

Die Folgen von Überschwemmungen und Hitze können jeden Haushalt treffen. Doch es gibt Möglichkeiten sich zu schützen. Nehmen Sie die Vorsorge selbst in die Hand. Wir unterstützen Sie dabei mit 3 Vorsorge-Mappen.

Mithilfe der Vorsorge-Mappen wollen wir Sie in den nächsten Monaten fachlich begleiten und beraten. Die Mappen zeigen Möglichkeiten auf, wie Sie sich und Ihren Haushalt gegen die Folgen von Überschwemmungen und großer Hitze schützen können. Private Vorsorge hat aber auch Grenzen. Die sollten Sie kennen, um mit ihnen umgehen zu können.

Nach dieser ersten Vorsorge-Mappe werden im Laufe des Frühjahrs 2021 zwei weitere Mappen an Ihren Haushalt verteilt.

In dieser Vorsorge-Mappe finden Sie

- Ergebnisse einer Haushaltsbefragung Teil 1/3 zu Überschwemmungen und Hitze in Ihrer Kommune
- Informationen des Kompetenzzentrums Hochwassereigenvorsorge (BDZ)
- Informationen der Verbraucherzentrale Sachsen zum Versicherungsschutz
- Telefonischen Kontakt für Ihre Fragen und Anmerkungen zum Thema Eigenvorsorge

Kontaktieren Sie uns!
So können wir in den Vorsorge-Mappen 2 und 3 konkret auf Ihre Fragen eingehen.

i Die Vorsorge-Mappen entstehen im Rahmen des vom Umweltbundesamt geförderten Projekts „Analyse und Anwendung innovativer Instrumente der Steuerung und Kommunikation zur Anpassung an den Klimawandel“. Erarbeitung durch das Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH –

UFZ sowie den Projektpartnern Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e.V. (IÖR), Steinbeis-Transferzentrum Interventions- und Evaluationsforschung (STZ), Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW) und Zav (Kommunikationsagentur).

Die erste Vorsorge-Mappe informiert außerdem über das folgende Angebot: Sprechstunden für die Bürgerinnen und Bürger von Stollberg für ihre Fragen und Anmerkungen zum Thema Eigenvorsorge. Zu erreichen jeden Donnerstag 17 bis 18 Uhr (Januar 2021 bis März 2021) unter der Telefonnummer 0341-235 1717 (UFZ) oder rund um die Uhr per E-Mail (vorsorge-mappe@ufz.de).

Ansprechpartner:

Prof. Christian Kuhlicke
UFZ-Department Stadt- und Umweltsoziologie
christian.kuhlicke@ufz.de

Dr. Daniela Siedschlag
UFZ-Department Stadt- und Umweltsoziologie
daniela.siedschlag@ufz.de

Zum **GLÜCK AUF!**
setzen viele eine Maske

Erzgebirger wissen, was jetzt wichtig ist.

Gemeinsam halten wir uns an die Corona-Regeln.

Für unsere Großeltern, Eltern, Freunde, Bekannten und Kinder.

www.erzgebirgskreis.de/coronavirus

■ Wir sagen Danke!

Das Jahr 2020 war doch sehr ungewöhnlich. Im Dezember konnten die Kinder bisher immer ein Kalendertürchen am Adventskalender auf dem Marktplatz in Stollberg öffnen. Dazu hatte sich jedes Jahr der Weihnachtsmann auf den Weg gemacht. Viele Geschenke konnten die Kinder bisher freudig entgegennehmen und es wurden Gedichte und Lieder dafür gelernt.

Geplant war die Kalendertüröffnung ursprünglich am 16.12.2020 bis

doch es kam anders und musste coronabedingt abgesagt werden. Dennoch gab es für unsere drei Kindergruppen eine Überraschung mit Geschenken. Dies wurde möglich durch die Spende der CDU-Fraktion Stollberg, für die wir uns herzlich bedanken möchten.

Die Kinder haben sich riesig gefreut und die Spiele sogleich ausprobiert. Es war nur sehr schade, dass zu diesem Zeitpunkt wenig Kinder da sein konnten. Wir freuen uns schon auf die Gesichter, wenn alle wieder in unserer Kita sein können.

Text und Fotos: Kindertagesstätte Regenbogen



Geschenk für unsere Kindekrippenkinder



Geschenk für die „Hasenkinder“



Geschenk für unsere „Schneckengruppe“



■ Würdigung für „Treue Dienste“ in der Feuerwehr

Zahlreiche Feuerwehrkameradinnen und -kameraden aus Stollberg und den Ortsteilen sind vergangenes Jahr, am 24.11.2020 mit Urkunden, Medaillen und Blumen für die Treuen Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr geehrt worden. Zur Würdigung ihrer langjährigen Zugehörigkeit zu den Wehren hatte die Stadtverwaltung Stollberg zu einer kleinen Festveranstaltung in den Rathaussaal geladen. Im Namen des Oberbürgermeisters übernahm das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Stollberg die Auszeichnungen.

Insgesamt sind im vergangenen Jahr 13 Kameradinnen und Kameraden für treue Dienste geehrt worden. Davon zwei Kameraden für 10 Jahre, zwei Kameraden für 25 Jahre, zwei Kameraden für 40 Jahre, fünf Kameraden für 50 Jahre und zwei Kameraden für 60 Jahre treue Dienstleistung in ihrer Freiwilligen Feuerwehr.

Ein großer Dank geht an alle Kameradinnen und Kameraden für die langjährige Arbeit und das freiwillige Engagement!

Impressum für den nichtamtlichen Teil

Herausgeber redaktioneller Teil: RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Anzeigen, Satz & Druck: RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Telefon: 037208 876-0, E-Mail: info@riedel-verlag.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil sind die Autoren/Urheber der jeweiligen Artikel/Bilder (Redaktion des „Stollberger Anzeigers“ in der Stadtverwaltung Stollberg – Hauptamt, Vereine, Einrichtungen oder sonstige Autoren).

Mit dem Einreichen eines Artikels/Bildes erklärt der Einreicher, dass keine Rechte Dritter bestehen bzw. durch die Veröffentlichung Rechte Dritter nicht verletzt werden bzw. das Einverständnis der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung (im Tageblatt sowie online) erteilt wurde.

■ Andere Weihnachten...

Und wieder geht ein Jahr zu Ende. Ein Jahr voller Veränderungen, Verbote, Einschränkungen im täglichen Leben, Existenzängste, Unsicherheiten, Krankheit, Tod und Trauer. Kein schönes Jahr! Die Sehnsucht nach etwas Normalität und Beständigkeit ist groß. Man kann das Wort „Corona“ schon lange nicht mehr hören und nimmt die Nachrichten nur noch am Rande wahr. Und doch wird uns dieser Virus noch lange begleiten...

Da hilft es nur, füreinander da zu sein, sich gegenseitig zu unterstützen und sich an die Regeln zu halten. So schwer es auch manchmal sein mag. Auch wenn Restaurants und Geschäfte aktuell geschlossen wurden, sind sie doch für uns da und bieten einen Abholservice oder Online-Verkauf oder Ähnliches an. Sie brauchen jetzt unsere Unterstützung, um sich über Wasser halten zu können.

Die „weihnachtliche Besinnlichkeit“ begann voriges Jahr bereits Mitte Dezember. Vielleicht konnte man ihr ja etwas Positives abgewinnen und die Zeit nutzen, um etwas Schönes zu machen – Plätzchen backen zum Beispiel.

Das haben wir in der Altstadtschule schon mit großer Freude und Begeisterung zum Verzieren gemacht. Verspeist wurden die Leckereien dann zur gemeinsamen Weihnachtsfeier am 11. Dezember in der Schule. Natürlich immer unter Einhaltung sämtlicher Hygiene- und Abstandsregeln.

Da im letzten Jahr alle geplanten Veranstaltungen leider ausfallen mussten, waren die kleine Einstimmung auf die Weihnachtszeit und an etwas Vertrautem festzuhalten sehr schön.

Jetzt bleibt mir nur noch, allen ein gutes und vor allem gesundes neues Jahr 2021 zu wünschen.

Möge es ein besseres Jahr werden!

An meine Schülerinnen und Schüler:

Ich vermisse Euch jetzt schon. Ich hoffe, Ihr bleibt gesund und haltet durch und dass wir uns im Februar wieder in der Schule sehen können. Habt eine schöne Zeit!

Manuela Pechfelder, Schulsozialarbeit an der Altstadtschule Stollberg/Träger: Lebenshilfe Stollberg gGmbH)



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.



ANMELDUNG DER SCHÜLER FÜR DIE ZUKÜNFTIGE KLASSENSTUFE 5 IM SCHULJAHR 2021/2022 AN DER ALTSTADTSCHULE STOLLBERG



TERMINE:

22.02. bis 24.02.2021	09:00 bis 12:00 Uhr 13:30 bis 15:30 Uhr
25.02.2021	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr
26.02.2021	09:00 bis 13:30 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir um vorherige Terminvereinbarung!

Folgende Unterlagen sind bitte zur Anmeldung mitzubringen:

- Anmeldeformular
- Bildungsempfehlung (im Original)
- Halbjahreszeugnis Klasse 4 (in Kopie)
- Geburtsurkunde des Kindes (in Kopie) sowie Erklärung zur Sorgeberechtigung (falls notwendig)
- Anmeldebestätigung für die Grundschule
- Masernschutznachweis



Glück Auf – 2021!

Mit diesem traditionellen Gruß aus unserer Region möchten wir allen Bürgerinnen und Bürgern ein erfolgreiches aber vor allem gesundes neues Jahr wünschen. Wie bei vielen anderen Vereinen auch, haben wir den Jahreswechsel eher ruhig und besonnen verbracht. Viel hatten wir uns für die 44. Kampagne unseres Vereins vorgenommen, denn die Zahl 11 ist die Glückszahl für alle Närrinnen und Narren. Deshalb sollte die 44., also die 4 x 11. Saison etwas Besonderes werden. Genaugenommen ist sie als eine besondere Kampagne zu bezeichnen, wenn auch leider nur im negativen statt im positivem Sinne. Sie wird in unserer Chronik als 2. ausgefallene Saison verewigt werden, denn bereits während des Golfkrieges konnten wir keinen Fasching feiern.

Wir erklären uns mit allen Menschen solidarisch, welche sich dem Kampf gegen Corona stellen und sich an die erforderlichen Regeln halten, um vor allem die Schwächeren unter uns zu schützen und einen weiteren Anstieg der Infektionszahlen zu vermeiden. Auch wenn es schwerfällt, müssen wir heute all unsere Veranstaltungen für die 44. Kampagne absagen!

Wir bleiben trotzdem optimistisch und hoffen auf eine würdige Eröffnung unserer 45. Kampagne am 11.11.2021 um 11:11 Uhr vor dem Rathaus in Stollberg.

Vielleicht tragen wir mit unserer Entscheidung dazu bei, dass wir bald wieder zusammen mit unseren Fans feiern können, egal ob beim Altstadtfest, dem Bauernmarkt oder auf einer unserer Faschingsveranstaltungen.

Wir freuen uns auf ein baldiges Wiedersehen!

Mit närrischen Grüßen und Stoll-per-berg Helau

Eure CVS e. V.

Helga Zehrfeld

Schneegespenster

O wie schwer sie trägt, die Tanne
an den weißen Ungeheuern
die auf ihren Ästen brüten
und im Wind behäbig schwanken

hin und her
viel zu sehr

fast schon droht ein Ast zu brechen
doch im richtigen Momente
heißt ein nebulöser Brodem
diesem Spuke abzdanken.

STADT
BIBLIOTHEK



Zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus (SARSCoV-2) bleibt die Stadtbibliothek Stollberg

**vorübergehend
geschlossen.**

Wir verlängern die Leihfristen der Medien (auch Spiele und DVD) automatisch.

Gebühren entstehen keine.

Auf die Onlinebibliothek www.onleihe.de/saechsischerraum und das Internetportal <http://stollberg.bbopac.de> können Sie weiterhin zugreifen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Sie erreichen uns per Mail bibliothek@stollberg-erzgebirge.de und Telefon 037296/ 2237.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

„Diese Einrichtung wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.“



Gefördert durch:



Anzeigentelefon: 037208/876-100

2021

Mit Schwung ins neue Jahr!

SOBALD WIE MÖGLICH STEIGEN WIR WIEDER IN UNSERE PROJEKTE EIN:

» *up-cycling - Sparen durch Heimwerken* «
mit Art & Event KultuSchlachthof e.V.

» *Selbstbewusstsein stärken* «
mit dem Kulturkreis Stollberg e.V.

» *3D-Druckwerkstatt 2.0* «
im Kultur-Bahnhof

» *Adventure-Team* «
mit dem Selbsthilfejugendtreff „Pink Panther“ e.V.

HUFELANDTREFF

ESF-Gebiet „Immenstadt und Hufeland-Gebiet“
Quartiersmanagement | Uta Felber
Hufelandstraße 66 | 09366 Stollberg

Es gelten die jeweils
aktuellen Corona-
Richtlinien

Telefon: 037296 884994
Fax: 037296 884993
E-Mail: u.felber@stollberg-erzgebirge.de
Website: www.stollberg-erzgebirge.de >> Stichwort: ESF

dienstags: 9.00 - 14.00 Uhr
mittwochs: 9.00 - 17.00 Uhr
freitags: 9.00 - 13.00 Uhr ... und nach Vereinbarung

 Europäische Union
 Europa fördert Sachsen.
ESF
Europäischer Sozialfonds
 Diese Maßnahme wird gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushalts.

Nach wie vor sind aufgrund der COVID-19-Problematik leider sehr viele Dinge, bei denen Menschen zusammenkommen und miteinander agieren könnten, vorerst nicht möglich. Das ist notwendig, aber eben auch traurig, weil wir gerade im letzten Vierteljahr einige ESF-Projekte auf den Weg gebracht haben. Nun „brennt“ uns die tatsächliche Umsetzung natürlich „unter den Nägeln“, denn alle Beteiligten und insbesondere die Projektträger selbst, haben viel Zeit in die Planung und Vorbereitung investiert und dabei den Anstoß für wirklich tolle Ideen gegeben. Sobald es die Umstände wieder erlauben, begrüßen wir Sie und Euch gern als „Mitmacher“ und bis dahin informieren wir in Abständen auf www.stollberg-erzgebirge.de bzw. auf den facebook-Seiten der Stadtverwaltung, der 3D-Druckwerkstatt, des Kulturkreises und des Art & Event Schlachthof e.V.



JOBS IN DER HEIMAT!

www.fachkraefte-erzgebirge.de

■ Stellenangebote in Stollberg

- **Holzmechanikerin/Holzmechaniker, Tischlerin/Tischler** für den Bereich Holzbearbeitung der Herstellung von naturwissenschaftlichen Facheinrichtungen und Labore
- **Anlagenmechaniker/in SHK** für die Herstellung von naturwissenschaftlichen Facheinrichtungen und Labore
- **Meisterin/Meister für Elektrotechnik** für die Herstellung von naturwissenschaftlichen Facheinrichtungen und Labore
- **Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin** für Werksverkehr
- **Auftragsbearbeiterin, Projektleierin/Auftragsbearbeiter, Projektleiter** für die Herstellung und Montage von naturwissenschaftlichen Facheinrichtungen und Labore
- **Metallbearbeiterin/Metallbearbeiter** für die Herstellung von naturwissenschaftlichen Facheinrichtungen und Labore
Arbeitsort: Stollberg
Weber & Kunz GmbH
E-Mail-Adresse: jobs@weber-kunz.de
Telefon: +49 (0)37296 692-31
- **Elektronikerin/Elektroniker Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik bzw. Automatisierungstechnik** für den Bereich Herstellung von naturwissenschaftlichen Facheinrichtungen und Labore
- **Monteurin/Monteur für naturwissenschaftliche Facheinrichtungen und Labore**
Arbeitsort: Stollberg
Weber & Kunz GmbH
E-Mail-Adresse: j.weber@weber-kunz.de
Telefon: +49 (0)37296 692-31
- **Einzelfallhilfe (m/w/d) für Schulintegration**
Arbeitsort: Stollberg
Stadtmission Zwickau e.V.
E-Mail-Adresse: bewerbung@stadtmission-zwickau.de
Telefon: +49(0)375 2750446
- **Corona-Testhelfer und Teamgeist-Held (m/w/d)**
Arbeitsort: Stollberg/Erzgebirge
Euro Plus Senioren-Betreuung GmbH
E-Mail-Adresse: bewerbung@europlussenioren.de
Telefon: +49 (0)371 5385100

Vielleicht ist das für Sie passende Angebot dabei?

Wir würden uns sehr freuen!

Viel Erfolg beim Finden Ihres neuen Jobs im Erzgebirge!

hERZliche Grüße

Ihr Team vom Fachkräfteportal Erzgebirge

■ „Stollberger Adventskalender 2020“

Wir freuen uns sehr, dass es auch 2020 unter „Corona-Bedingungen“ viele Sponsoren und Unterstützer für den Stollberger Adventskalender gab. Unsere Kindereinrichtungen, Vereine und soziale Institutionen konnten sich wieder über tolle Geschenke oder finanzielle Unterstützung freuen.

Bei dem Öffnen der Türchen haben wir uns an die Corona Regeln gehalten und im Vorhinein alles mit dem Gesundheitsamt abgestimmt. Ab 14. Dezember war ein Treffen am Kalender nicht mehr möglich. Die Geschenke haben ihren Weg trotzdem gefunden.



■ Wir danken folgenden Unterstützern:

Wohnungsbaugenossenschaft „Wismut“ eG; Sparkasse Erzgebirge;



Kempe Bistro & Catering; Familie Glänzel; Firma Strassburger Erdbau; AfD-Fraktion; Karosseriebau Bochmann; Gesellschaft für Wohnungsbau mbH Stollberg; Buch und Kunst Laden; Goldschmiede Loos; Oberbürgermeister Marcel Schmidt; Malz Jeans, Eisenwaren und Bastlerwelt; VWS Verbundwerke Südwestsachsen; Bürohaus Ahner; Kreativwerk Rohr; CDU-Fraktion; Ortschaftsrat Hoheneck, FWU-Fraktion, Die Linke; Optiker Joos; Konditorei & Café Seidel; Reco-Möbel; Forte Wärmebehandlung GmbH



■ Blutspendetermin



Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht:
am Freitag, dem 19.02.2021
von 14:00 bis 18:00 Uhr im DRK-Kreisverband Stollberg,
Chemnitzer Straße 21

Für eine Blutspende beim DRK ist eine Terminreservierung für alle Termine erforderlich. Sie kann unter <https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/> erfolgen oder auch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11. Die Vorab-Buchung von festen Spendezeiten dient dem reibungslosen Ablauf unter Einhaltung aller aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsregeln.

■ Neujahrsgrüße auch aus unserer 3D-Werkstatt an die Stollberger Kinder!

Wir haben unsere schönen Ausstechformen – wie versprochen – in der Adventszeit verschenkt. Die erste Ladung ging an die Viertklässler aus unserem „Hort am Park der Sinne“; dafür haben wir uns am 11.12.2020 gleich Franziska Malz & dem Weihnachtsmann angeschlossen, die die Kinder am Adventskalender überraschten. Die zweite Serie Plätzchenförmchen bekamen unsere 3D-Druck-Mitmacher aus dem Kinder- und Jugendheim „Lebensbaum“. Vielleicht sind die Förmchen sogar noch beim Plätzchenbacken zum Einsatz gekommen und haben die Vorweihnachtszeit zusätzlich versüßt? Wir freuen uns auf jeden Fall schon darauf, Euch und neue Interessenten im Jahr 2021 wieder „in echt“ in unserer Druckwerkstatt anzutreffen – sobald dies wieder möglich ist. Denn erst gemeinsam macht das Konstruieren, Tüfteln, Drucken und Ausprobieren so richtig Spaß!



Europa fördert Sachsen.
ESF
Europäischer Sozialfonds



Diese Maßnahme wird gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des von den Abgeordneten der Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.

3D DRUCK WERK STATT

JEDEN DIENSTAG
AB 15:30 UHR

KULTURBAHNHOF STOLLBERG

JETZT FREIE PLÄTZE SICHERN: ✉ a.kramer@stollberg-erzgebirge.de

HUFELANDTREFF ✨

ESF-Gebiet „Innenstadt und Hufeland-Gebiet“
 Quartiersmanagement | Uta Felber
 Hufelandstraße 66 | 09366 Stollberg

Telefon: 037296 884994
Fax: 037296 884993
E-Mail: u.felber@stollberg-erzgebirge.de
Website: www.stollberg-erzgebirge.de >> Stichwort: ESF

dienstags: 9.00 14.00 Uhr
mittwochs: 9.00 17.00 Uhr
freitags: 9.00 13.00 Uhr ... und nach Vereinbarung

Europa fördert Sachsen.
ESF
Europäischer Sozialfonds

Diese Maßnahme wird gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des von den Abgeordneten der Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.

KIRCHENNACHRICHTEN

■ Evangelisch-Lutherische St.-Jakobi-Kirchgemeinde Stollberg

Pfarrstraße 3 | 09366 Stollberg
Telefon: 037296/7070 | Fax: 037296/70719
www.kirche-stollberg.de | kg.stollberg@evlks.de



Veranstaltungsorte: (1) St.-Jakobi-Kirche
Gablenz: Gemeinschaftshaus am Sportplatz,
bzw. im Gasthof Gablenz

So.	24.01.	09.30 Uhr	Gottesdienst
So.	31.01.	09.30 Uhr	Gottesdienst
So.	07.02.	09.30 Uhr	Gottesdienst
So.	14.02.	09.30 Uhr	Gottesdienst
Mi.	17.02.	19.00 Uhr	Passionsandacht in der Fastenzeit
So.	21.02.	09.30 Uhr	Gottesdienst
		09.30 Uhr	Gottesdienst in Gablenz
So.	28.02.	09.30 Uhr	Gottesdienst mit Konfirmanden
Mi.	03.03.	19.00 Uhr	Passionsandacht in der Fastenzeit
So.	07.03.	09.30 Uhr	Gottesdienst

■ Kirchliches Leben in Zeiten der Coronavirus-Pandemie

Alle unsere Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen stehen unter dem Vorbehalt der dann gültigen Corona-Schutzbestimmungen unseres Landkreises Erzgebirge.

Am Eingang bitte Desinfektion der Hände, Tragen des Mund-Nasen-Schutzes während des gesamten Gottesdienstes, zwei Meter Abstandsregel (d. h. ca. 60 Personen, Hausstände dürfen beieinander sitzen), namentliche Erfassung, festgelegte Sitzordnung, z. Zt. keine Abendmahlsgottesdienste und kein Gesang.

Bitte verfolgen Sie dazu unsere Informationen auf unserer Webseite www.kirche-stollberg.de und an den Aushängen

■ Evangelisch-methodistische Kirche

Christuskirche Niederdorf · Chemnitzer Straße 87
• Pastor Dr. Michael Wetzel, Obere Bahnhofstraße 8,
08294 Löbnitz, Telefon 037754-2767,
E-Mail: studiengemeinschaft@emk.de



Sonntag	07.02.2021	09:00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag	14.02.2021	09:00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag	28.02.2021	09:00 Uhr	Gottesdienst

■ Königreichssaal Jehovas Zeugen

Versammlung Stollberg/Oelsnitz/Erzgeb./
Thalheim/Chemnitz-Klaffenbach
09366 Niederdorf, Chemnitzer Straße 9A
(zur Zeit finden nur Online-Zusammenkünfte statt)



Obwohl Jehovas Zeugen seit Beginn der Covid-19-Pandemie weiterhin auf Gottesdienste in ihren Königreichssälen verzichten, laden wir nach wie vor jeden dazu ein, den Gottesdienst virtuell zu erleben. Unverbindliche Zugangsdaten erhalten Sie über das Kontaktformular auf der Website jw.org
<https://www.jw.org/de/jehovas-zeugen/wuenschen-sie-einen-besuch/> oder telefonisch 0152-28706522
E-Mail: a.preischel@yahoo.de

Hinweise und Informationen sowie das komplette Onlineangebot in Form von Videos und Downloads findet man auf jw.org.)

■ Radiosendungen auf Bayern2

07.02.21, 06:45 bis 07:00 Uhr

Thema: Fake oder Fakt – was kann man glauben?

■ Römisch-katholische Pfarrei

„Mariä Geburt“ Aue, Schneeberger Straße 82, 08280 Aue
Telefon: 03771/22167

■ Gottesdienste für den Monat Februar 2021

für unsere Kirche „St. Marien“ in Stollberg,
Zwickauer Straße 2

Mittwoch	03.02.	09:00 Uhr	Hl. Messe
Sonntag	07.02.	10:30 Uhr	Wort-Gottes-Dienst
Mittwoch	10.02.	09:00 Uhr	Hl. Messe
Sonntag	14.02.	08:30 Uhr	Hl. Messe
Mittwoch	17.02.	09:00 Uhr	Hl. Messe
Sonntag	21.02.	08:30 Uhr	Hl. Messe
Mittwoch	24.02.	09:00 Uhr	Hl. Messe
Sonntag	28.02.	08:30 Uhr	Hl. Messe

Begrenzte Plätze – Anmeldepflicht!

In der Kirche und auf dem Kirchengelände ist zwingend ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen!

Pater Raphael Bahrs OSB

GEMEINDE NIEDERDORF



■ Öffnungszeiten des Gemeindeamtes Niederdorf

Montag	geschlossen
Dienstag	08:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	geschlossen

Außerhalb der Öffnungszeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

■ Postanschrift:

Gemeinde Niederdorf
 Neue Straße 5 | 09366 Niederdorf
 Telefon: 037296 2048
 Fax: 037296 15432
 E-Mail: verwaltung@niederdorf-erzgebirge.de
 Homepage: <http://www.niederdorf-erzgebirge.de>

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

■ Blick ins neue Jahr, Aktivitäten der „Niederdorfer-Ruheständler“

Wir wünschen allen, die wir auf diesem Wege erreichen können, für das neue Jahr Gesundheit, persönlichen Erfolg und viel Spaß bei gemeinsamen Aktivitäten in unserem schönen Dorf.

Unsere Aktion mit der ersten Ausgabe des „Niederdorfer Bürgerkalenders“ war ein Erfolg.

Über 100 Kalender hängen in Niederdorfer Wohnungen und helfen, Termine im Blick zu haben.

Wir haben dafür viel positives Feedback erhalten.

Vielen Dank an alle Käufer, vielleicht werden es für die nächste Ausgabe noch mehr Interessenten.

Auch für die Disziplin hinsichtlich der Corona-Auflagen zu beiden Abholterminen möchten wir uns bei Ihnen recht herzlich bedanken.

Nun der Blick ins neue Jahr:

1. Seniorenakademie

Wir planen den Start einer Seniorenakademie und wollen Vortragreihen zu interessanten Themen mit Vorträgen füllen. Zwei Vortragsreihen sind bereits in Organisation mit Terminen im Mai und November.

Im Mai starten wir mit der Vortragsreihe „Neue Technologien verändern unser Lebensumfeld“. Die Welt wird digital und ermöglicht damit bisher ungeahnte Möglichkeiten. Dazu wird es einen ersten Vortrag geben, „Die Wohnung der Zukunft“.

Im November beginnen wir mit der Vortragsreihe „Beruhigt und zuversichtlich im Ruhestand“.

Viel gibt es zu klären im Lebensabschnitt Ruhestand, damit diese Lebensstufe beruhigt und zuversichtlich genossen werden kann. Der erste Vortrag ist eine „Einführungsveranstaltung zum Thema Vorsorge“.

Er berührt die gesetzlichen Grundlagen zu Betreuung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung.

Alle, die unseren Bürgerkalender haben, finden die Termine hier im Kalender.



2. Frühjahrspatz

Wir organisieren diese Veranstaltung am 17.04.2021 und beteiligen uns damit an einer Reihe von Aktivitäten, die in diesem Jahr in Niederdorf unter dem Motto „Mein Dorf im Grünen“ stehen. Für Kalenderbesitzer auf Veranstaltungen der Gemeinde achten, dieses Symbol am 17.04.2021



3. Wie sind wir für Sie erreichbar?

Bisher haben wir nur eine Email-Adresse niederdorfer-ruhestaendler@online.de. Das wird sich ändern.

Wir werden unseren Platz im Internet finden und wollen Sie mit unseren Aktivitäten und Informationen immer auf dem Laufenden halten. Unser Ziel ist es, Sie zu motivieren, täglich einmal die Niederdorfer-Ruheständler anzuklicken, um dort möglicherweise Neues zu erfahren. Wir werden Sie informieren, sobald alles abgeschlossen ist.

Neu ist unser Logo, was die Kalenderbesitzer nun schon kennen. Was haben wir uns bei der Gestaltung gedacht?



- Das Dorf im „Grünen“
- Wir sind ein Bienen-freundliches Dorf mit Imkerpfad, Blühwiesen, Pflanzaktionen und Streuobstwiesen
- Die Ortsgrenzen sollte jeder kennen, vielleicht auch einmal abwandern. Die Wegeweiter haben sie gut ausgeschildert
- Wir, das sind aktive Ruheständler mit ihren Aktivitäten natürlich „für's Dorf“

4. Das Wandern ist nicht nur des Müllers Lust

Wir wollen Ihnen die Möglichkeit bieten, Wander- und Radtouren rund um unseren schönen Ort einfach nachzuvollziehen und dabei natürlich aktiv zu werden.

Es wird eine Sammlung von Touren geben, die ständig wächst. Alle Touren haben eine Tourenbeschreibung und natürlich ein GPX-File für die entsprechende Handy-APP oder das entsprechende Gerät, alles zum Download.

Die Touren besitzen eine Namensstruktur und schon daraus ist das Wesentlichste erkennbar. An unserer ersten Wandertour „T1-W-22_Niederdorfer_Rastpunkte“ ist ablesbar:

- **T1** die Tourennummer
- **W,F,M** Wandertour, Fahrradtour, Mountainbiketour
- **22** Länge der Tour in km
- **_XXX** und die Tourbezeichnung

Die Tour T1-W-22_Niederdorfer Rastpunkte führt entlang von Bänken und Kombinationen von Tischen und Bänken, die von Bürgern und der Gemeinde an schönen Plätzen zum Verweilen einladen. Eine Tour für neue und alte Niederdorfer, unseren Ort besser kennenzulernen. Die Tourenbeschreibung hat stets die gleiche Struktur.

Wir werden weitere Touren vorstellen.

Karten siehe Seite 24.

In diesem Sinne Ihnen allen ein besseres Jahr 2021. Bleiben Sie gesund, helfen Sie durch Einhaltung und aktiver Beteiligung an den notwendigen Maßnahmen mit, die medizinische Versorgung zu entlasten, schützen Sie Ihre Mitmenschen und sich selbst.

Ihre Niederdorfer-Ruheständler.
niederdorfer-ruhestaendler@online.de



Viel Glück!

Niederdorfer Touren
T1-W-22_Niederdorfer Rastpunkte

Tourbeschreibung

Niederdorfer Rastpunkte sind Bänke, teilweise in Kombination mit Tisch und Abfallkorb, die in schöner Lage zum Verweilen einladen. Sie sind innerhalb der Ortsgrenzen von Niederdorf durch die Gemeinde Niederdorf aber auch in Eigeninitiative von Vereinen und Bürgern aufgestellt worden.

Die Tour macht mit dem Ort vertraut, führt entlang dieser Rastpunkte und vermittelt dem Wanderer die Ortsgrenzen und die schöne Ortslage. Sie macht bekannt mit Altem und Neuem und unterstützt dies mit vielen schönen Aussichten.

Im nachfolgendem Tourenverlauf befindet sich Start und Ziel am neuen Parkplatz „Am Krebsbach“

Tourdaten

Art:	Wandertour
Distanz:	22km
Anstieg- und Abstieg:	390m
Schwierigkeitsgrad:	leicht (etwas anspruchsvoll hinsichtlich der Länge, die jederzeit in Etappen aufgeteilt werden kann)

Tourverlauf



Niederdorfer Touren
T1-W-22_Niederdorfer Rastpunkte

Rastpunkt-05	Linde Walckstraße / Robert-Koch-Straße		
Rastpunkt-06	Zwischen „Schwarzes Kreuz“ und „Fortbacht-Quelle“		
Rastpunkt-07	„Fortbacht-Quelle“		
Rastpunkt-08	Hausald, Jähnsdorfer Straße / Wendingung zur Deponiestraße		
Rastpunkt-09	Jähnsdorfer Straße / Deponie. Im Frühjahr Blühenmeer der Obstbäume.		
Rastpunkt-10	Anfang Bergstraße aus Richtung Deponie. Blickrichtung Stolberg.		
Rastpunkt-11	August-Seibel-Straße / Chemnitz-Straße		